

RS Vwgh 1990/7/30 AW 90/01/0030

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.07.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1968 §1;

VwGG §30 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/05/21 AW 90/01/0017 1

Stammrechtssatz

Stattgebung - Feststellung der Flüchtlingseigenschaft - Der Antragsteller hat innerhalb von zwei Wochen seit dem Eintritt in das Bundesgebiet einen Asylantrag gestellt. Mit Erlassung des angefochtenen Bescheides ist das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden. Damit verlor der Asylwerber und nunmehrige Antragsteller das Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet nach dem AsylG. Der angefochtene Bescheid ist dadurch im Bereich der Aufenthaltsberechtigung einem Vollzug im Sinne des § 30 VwGG zugänglich. Dieser Vollzug ist aber für die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufzuschieben, weil dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Schlagworte

Vollzug Zwingende öffentliche Interessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:AW1990010030.A01

Im RIS seit

30.07.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>